

# Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands (AGKOD)

## Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen ist der Zusammenschluss von Vereinigungen des gemeinschaftlichen Apostolats, die vielfältige Formen der Organisation und der Arbeit entwickelt haben. In Deutschland haben die im 19. Jahrhundert im Umfeld der bürgerlichen Freiheitsbewegung entstandenen katholischen Verbände dem deutschen Katholizismus eine historisch unverwechselbare Gestalt gegeben. Ihr Zusammenschluss war der Vorläufer des heutigen Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Katholische Verbände haben in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung im Sinne der Kirche die Aufgabe der Mitgestaltung der Gesellschaft übernommen und wesentlichen Anteil daran, dass christliche Vorstellungen von der Ordnung und dem Auftrag von Staat und Gesellschaft politisches Handeln prägen.

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen wurzelt in dieser Tradition des deutschen Katholizismus und sieht gegenwärtig und zukünftig in dem eigenverantwortlichen Handeln in der Gesellschaft ein Wesensmerkmal des gemeinschaftlichen Apostolats.

## §1

### Die Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands ist ein Zusammenschluss von katholischen Personalverbänden, Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, Säkularinstituten sowie Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien, die auf überdiözesaner Ebene tätig sind.
- (2) Organisationen im Sinne dieser Ordnung sind:
  - a) Personalverbände als katholische Vereinigungen von Mitgliedern und/oder Gruppen, die aus ihrem christlichen Glauben das Leben in der Gemeinschaft pflegen, die gemeinsame Bildung fördern, sich zum Handeln in Kirche und Gesellschaft befähigen und sich zu gemeinsamen Aktionen zusammenfinden;
  - b) Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen als katholische Zusammenschlüsse, die in der Regel von einem Gründercharisma ausgehend Menschen zu einem persönlichen Glauben befähigen und anstreben, von kleinen Zellen aus mitten in der Welt ein Lebenszeugnis zu ermöglichen;
  - c) Aktionen, Sachverbände, Berufsverbände und sonstige Zusammenschlüsse als katholische Organisationen, die durch ihre Institutionen, Mitglieder und Mitarbeiter\*innen bestimmte Aufgaben im Rahmen der Sendung der Kirche wahrnehmen.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ist die Anerkennung als katholische Organisation im Sinne des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 1969 in der Fassung vom 12. März 1981<sup>1</sup> oder die Wahrnehmung eines kirchlichen Auftrages bzw. die Erfüllung der Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen

---

<sup>1</sup> abgedruckt in Berichte und Dokumente Nr. 64, S. 87 f

und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen gemäß dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1993.<sup>2</sup>

- (4) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen können katholische Personalverbände, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Säkularinstitute werden, die auf Bundesebene tätig sind, indem sie durch ihre Untergliederungen in wenigstens sieben Diözesen vertreten sind.
- (5) Aktionen, Sachverbände und Berufsverbände können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, wenn sie im Rahmen der Sendung der Kirche bestimmte Aufgaben auf Bundesebene im kirchlichen Auftrag wahrnehmen. Sonstige Zusammenschlüsse können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, wenn sie im Rahmen der Sendung der Kirche bestimmte Aufgaben auf Bundesebene wahrnehmen und die Mitgliedschaft vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt wird
- (6) Katholische Organisationen, die sich zu Dachorganisationen zusammengeschlossen haben, können sowohl als solche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen als auch unmittelbar Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, soweit sie die Voraussetzungen des Abs. 3 und der Abs. 4 oder 5 erfüllen.

### **§2**

#### **Aufgabe**

Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht insbesondere darin:

- a) über gemeinsame Aufgaben der katholischen Organisationen in Kirche, Staat und Gesellschaft zu beraten und gemeinsame Interessen zu vertreten,
- b) gemeinsame Aktionen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu beschließen,
- c) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch der katholischen Organisationen zu fördern, die Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft über die Arbeit des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu informieren und für die Arbeit des Zentralkomitees Anregungen zu geben,
- d) leitende Persönlichkeiten aus den Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken für jeweils vier Jahre zu entsenden und deren Zusammenarbeit im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu fördern.

### **§3**

#### **Organe**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

die Delegiertenversammlung,  
der Vorstand.

---

<sup>2</sup> siehe auch Berichte und Dokumente Nr. 88, S. 31 ff

**§4**

**Delegiertenversammlung**

- (1) Oberstes Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Delegiertenversammlung, die in besonderer Weise das gegenseitige Kennenlernen und die Zusammenarbeit fördert. Die Arbeit der Delegiertenversammlung knüpft an die Interessen und Initiativen der katholischen Organisationen an.
- (2) Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2,
  - b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstandes für die Festlegung oder Änderung des Delegiertenschlüssels. Der Delegiertenschlüssel ordnet die Mitgliedsorganisationen den drei Mitgliedsgruppen gem. §1 Abs. 2 zu und berücksichtigt bei der Delegiertenzahl sowohl die Stärke als auch die Bedeutung der jeweiligen Mitgliedsorganisation, wobei jede Mitgliedsorganisation mit mindestens einem\*einer Delegierten zu berücksichtigen ist. Wird eine Mitgliedsorganisation einer anderen Mitgliedsgruppe zugeordnet, sind die Voraussetzungen des §1 zu beachten.  
Eine Mitgliedsorganisation, die an zwei aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen und sich in diesem Zeitraum auch nicht an der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft beteiligt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Delegiertenschlüssel gestrichen werden.
  - e) der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus der Arbeitsgemeinschaft.

**§5**

**Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören die Delegierten der katholischen Organisationen und die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft an. Die gemischtgeschlechtlich zusammengesetzten Organisationen mit mehreren Delegierten sollen ihre Delegationen in der Delegiertenversammlung geschlechtsparitätisch besetzen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung der\*die Geschäftsführer\*in der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und der\*die Generalsekretär\*in des ZdK teil.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft können Gäste zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

**§6**

**Einberufung, Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Wenn es die Lage erfordert, kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsorganisationen auch zu anderer Zeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum vorgesehenen Ende der Delegiertenversammlung erhalten.

- (3) Die Leitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes obliegt den Vorsitzenden bzw. dem\*der Vorsitzenden. Die Leitung kann einem\*einer Stellvertreter\*in übertragen werden. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich spätestens drei Monate vor dem Tag der Eröffnung durch die Vorsitzenden bzw. den\*die Vorsitzende. Mit der Einberufung ist den Mitgliedsorganisationen die Zahl der von ihnen zu benennenden Delegierten mitzuteilen.
- (4) Zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung erhalten die Delegierten die vorgesehene Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen.
- (5) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Delegiertenversammlung Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (6) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung vor. Rechtzeitig eingebrachte Anträge an die Delegiertenversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nach Ablauf der Frist eingebracht werden, wenn die Dringlichkeit in der Sache selbst begründet ist. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (9) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit beschränken.

#### **§6a**

##### **Delegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation**

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auch als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder über andere vergleichbare Medien) oder als gemischte Versammlung aus Anwesenden und im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschalteten Personen durchgeführt werden.
- (2) Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung durchgeführt. Sie ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von mindestens zehn Mitgliedsorganisationen in Textform verlangt wird.

#### **§7**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nimmt zwischen den Delegiertenversammlungen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands wahr.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, er bereitet die Delegiertenversammlung organisatorisch vor;  
er schlägt der Delegiertenversammlung die Tagesordnung vor und prüft die Anträge auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft.

- (3) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung den Delegiertenschlüssel zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Vorstand lädt die Vertreter\*innen der katholischen Organisationen im Zentralkomitee regelmäßig zu Konferenzen ein. In diesen Konferenzen bestimmen die Vertreter\*innen der katholischen Organisationen im Zentralkomitee ihre Zusammenarbeit, beraten mit dem Vorstand die Vorbereitung der nächsten Delegiertenversammlung und besprechen weitere, die katholischen Organisationen betreffende Fragen.

## **§8**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für vier Jahre als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft:
  - zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder eine\*n Vorsitzende\*n,
  - zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - sowie bis zu acht weitere Mitglieder.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt vor der Wahl die zu besetzenden Positionen.
- (3) Bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden soll eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts sein.
- (4) Werden zwei Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzenden gewählt, sollen zwei Personen weiblichen und zwei Personen männlichen Geschlechts sein. Werden ein\*e Vorsitzende\*r und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt, soll mindestens eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts sein.
- (5) Personen mit den Geschlechtseinträgen divers oder offen sowie u. a. intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen können sich mit Blick auf die Regelungen der Abs. 3 und 4 einer der beiden Gruppen ("w/d/offen" oder "m/d/offen") zuordnen.
- (6) Jede Mitgliedsorganisation kann Vorschläge für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der bis zu acht weiteren Vorstandsmitglieder machen.
- (7) Jede Mitgliedsorganisation kann nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein. Sind mehrere Personen einer Mitgliedsorganisation zur Wahl für den Vorstand vorgeschlagen, so teilt die entsprechende Mitgliedsorganisation der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen mit, welche Person kandidieren soll. Bei der Wahl des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen gem. § 1 Abs. 2 angemessen berücksichtigt werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig auf diese Frist hinzuweisen. Die Vorschläge werden in Wahllisten zusammengefasst, die der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
- (8) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des\*der Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl eines\*einer Vorsitzenden ist einmal möglich. Die bis zu acht weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind, als Plätze zu vergeben sind. Haben bei der Wahl mehrere Kandidat\*innen die gleiche Stimmenzahl erhalten und können diese nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl in den Vorstand gewählt werden, so entscheidet eine Stichwahl.

- (9) Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger berufen. Bleibt eine Position im Vorsitz oder im stellvertretenden Vorsitz unbesetzt oder wird eine solche Position während der Amtszeit frei, kann die Delegiertenversammlung diese Position durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit besetzen.

## **§9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Generalsekretariat des Zentralkomitees wahrgenommen.
- (2) Der\*die Geschäftsführer\*in der Arbeitsgemeinschaft veranlasst die Anfertigung einer Niederschrift über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, deren sachliche Richtigkeit von den Vorsitzenden bzw. dem\*der Vorsitzenden zu bestätigen ist.

## **§10**

### **Aufnahme neuer Mitglieder**

Über die Aufnahme einer katholischen Organisation in die Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft macht der Delegiertenversammlung hierfür einen Vorschlag. Sonstige Zusammenschlüsse können nur Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllen und die Mitgliedschaft vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt wird. Beantragt ein sonstiger Zusammenschluss die Mitgliedschaft und lehnt der Vorstand es ab, den hierfür erforderlichen Antrag zu stellen, so ist dies in der nächsten Delegiertenversammlung zu begründen.

## **§11**

### **Wahl von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt 97 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), davon:
- a) 50 Personen aus den Personalverbänden;
  - b) 40 Personen aus Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;
  - c) 7 Personen aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten.
- (2) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bis spätestens zwei Monate vor der Eröffnung der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, welche Personen sie für die Wahl in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken benennt. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig auf diese Frist hinzuweisen.
- (3) Das Vorschlagsrecht gem. Abs. 2 S. 1 haben auch katholische Organisationen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft gestellt haben. Im Rahmen des Wahlverfahrens werden sie wie Mitgliedsorganisationen behandelt. Voraussetzung für die Teilnahme einer benannten Person an der Wahl ist, dass die Delegiertenversammlung vor der Wahl die Aufnahme der benennenden Organisation beschlossen hat.

- (4) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erstellt als Wahlkommission aufgrund dieser Vorschläge bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung drei Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die drei Mitgliedsgruppen gem. § 1 Abs. 2, die er um eigene Vorschläge ergänzen kann. Wenn die einer Mitgliedsgruppe zustehenden Plätze einen Monat vor der Wahl nicht durch eine entsprechende Anzahl an Wahlvorschlägen ausgeschöpft sind, wird der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Delegiertenversammlung einen Vorschlag unterbreiten, wie die freigebliebenen Plätze auf die Mitgliedsgruppen zu verteilen sind. Der Vorschlag wird den Delegierten zwei Wochen vor der Wahl mitgeteilt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.
- (5) Gegen den Willen des Vorstandes oder des entsprechenden Organs einer Mitgliedsorganisation können Persönlichkeiten der betreffenden Organisation nicht vorgeschlagen werden.
- (6) Die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten werden den Delegierten zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugesandt.
- (7) Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sollen Frauen und Männer im gleichen Maße berücksichtigt werden.
- (8) Gewählt sind die Persönlichkeiten, die im Rahmen der festgelegten Zahl für die jeweiligen Mitgliedsgruppen die meisten Stimmen erhalten. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm nicht wenigstens zwei Drittel der zu Wählenden oder mehr Namen angekreuzt sind, als Personen für die jeweilige Mitgliedsgruppe zu wählen sind.
- (9) Haben mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und können nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl für die jeweilige Mitgliedsgruppe in das Zentralkomitee entsandt werden, so findet eine Stichwahl statt.
- (10) Verzichtet eine Persönlichkeit zwischen den Delegiertenversammlungen auf eine Mitgliedschaft im Zentralkomitee, so wählt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft auf Vorschlag der betreffenden Organisation eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

## **§12**

### **Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Eine Mitgliedsorganisation kann aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen der Arbeitsgemeinschaft schwerwiegend verletzt. Eine Verletzung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft liegt insbesondere vor, wenn die Mitgliedsorganisation Positionen verbreitet, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, oder eine Gruppierung, Organisation oder Partei öffentlich oder durch tätige Hilfe unterstützt, die solche Positionen verbreitet.
- (2) Vor dem Ausschluss ist die Mitgliedsorganisation zu verwarnen. Über die Verwarnung entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft oder die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verwarnung ist zu begründen.
- (3) Über den Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach der Verwarnung erfolgen.
- (4) Vor den Beschlüssen nach Abs. 2 und Abs. 3 ist der betroffenen Mitgliedsorganisation Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

**§13**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss der Mitgliedsorganisation.
- (2) Der Austritt der Mitgliedsorganisation erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die Auflösung der Mitgliedsorganisation ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft auf die ZdK-Mitgliedschaft einer gem. § 11 in das ZdK gewählten Person richten sich nach dem Statut des ZdK.

**§14**

**Geltung**

Diese Ordnung ist am 4. September 1968 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft getreten. Sie wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 13. September 1978, am 1. September 1982 und am 26. September 1992 geändert. Diese Fassung tritt mit der Delegiertenversammlung vom 25. November 1995 in Kraft. Sie kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel in seiner jeweils gültigen Fassung.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 25. November 1995. Geändert durch die Delegiertenversammlung am 19. Juni 2010 und am 27. Juni 2026.

**28.05.2026**

**AGKOD-Vorstand**